

Schwäbische Jugendordnung

1. Begriffsbestimmung

Die Schwäbische Schachjugend ist ein Zusammenschluss aller Jugendspieler und Jugendbetreuer innerhalb des Bezirksverbands Schwaben im BSB und im BLSV.

2.1. Zielvorstellung

Die Schwäbische Schachjugend pflegt das Schachspiel als sportliche Disziplin und ist bestrebt, junge Menschen in der Gemeinschaft zu bilden und ihre gemeinsamen Interessen uneigennützig und ohne Gewinnstreben zu fördern.

2.2. Die Schwäbische Schachjugend bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und des Bayerischen Landesjugendrings.

2.3. Die Schwäbische Schachjugend geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Bildung und Erziehung der Jugend zu dienen.

2.4. Die Schwäbische Schachjugend bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel.

2.5. Die Schwäbische Schachjugend hält es für dringend erforderlich, dass an allen Schulen, insbesondere in den Sekundarstufen, im Rahmen des Wahlunterrichts Schachunterricht eingeführt wird, um logisches Denkvermögen, Konzentration und Selbstvertrauen zu fördern.

Schwäbische Jugendordnung

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Zur Schwäbischen Schachjugend gehören alle Jugendlichen die dem BSB und dem BLSV gemeldet sind und gemäß den Bestimmungen der Schwäbischen Jugendspielordnung spielberechtigt sind.
- 3.2. Zur Schwäbischen Schachjugend gehören alle mit der Jugendarbeit im Bezirksverbands Schwaben beauftragten Funktionäre und die Kreisjugendleiter.

4. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Jugendordnung und der Spielordnung an allen Veranstaltungen der Schwäbischen Schachjugend teilzunehmen und über ihre stimmberechtigten Vertreter ihre Wünsche und Forderungen bei der Jugendversammlung geltend zu machen.

5. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Jugendordnung sowie die Satzung des Bezirksverbandes Schwaben anzuerkennen und sich bei jeder Tätigkeit im Rahmen der Schwäbischen Schachjugend sehr Diszipliniert und Kameradschaftlich zu verhalten.

6. Finanzierung

Die Schwäbische Schachjugend erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag vom Bezirk, der den Vorhaben der Schwäbischen Schachjugend angemessen ist. Der Bezirk ist berechtigt, jederzeit die Kasse der Schwäbischen Schachjugend zu prüfen.

Schwäbische Jugendordnung

Zusätzliche Mittel für Lehrgänge, Schulschach und überregionale Wettkämpfe können vom BLSV, dem Landesjugendring und von anderer Stelle beschafft werden.

7. Führungsorgane

Die Führungsorgane sind die Jugendversammlung und die Vorstandschaft.

8. Jugendversammlung

- 8.1. Die Jugendversammlung (JV) besteht aus den Vertretern der Schachjugend der Kreise und den Vereinen sowie den Mitgliedern der Vorstandschaft der Schwäbischen Schachjugend.
- 8.2. Die JV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, in der Regel vor der Mitgliederversammlung des Bezirks. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher einberufen.
- 8.3. Eine außerordentliche JV kann von der Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft in dringenden Fällen einberufen werden, sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten aus mindestens zwei Kreisen dies verlangen. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen.
- 8.4. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Schwäbische Jugendordnung

- 8.5. Die JV als höchstes Organ hat folgende Aufgaben:
- Sie wählt den Vorstand und legt die Richtlinien seiner Tätigkeit fest.
 - Sie beschließt über den Haushalt.
 - Sie entscheidet über vorliegende Anträge.
- 8.6. Stimmberechtigt in der JV sind:
- die Mitglieder der Vorstandschaft, außer bei der Wahl oder der Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
 - für jeden Kreis der Jugendleiter und für je angefangene angefangenen 10 an den BSB gemeldete Jugendliche und Schüler ein weiterer Delegierter. Die Gesamtstimmen der Kreise müssen auf die anwesenden Delegierten verteilt werden und jeder Delegierte darf maximal drei Stimmen seines Kreises vertreten.
- 8.7. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

9. **Vorstandschaft**

- 9.1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem:
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenführer,
 - Schriftführer
 - Spielleiter,
 - Referenten für die weibliche Jugend
 - Referenten für Schulschach,
 - Referenten für Lehrarbeit,
 - Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
 - Jugendvertreter

Schwäbische Jugendordnung

Die Zusammenlegung mehrerer Vorstandsämter ist möglich, mit Ausnahme derer des 1. Vorsitzenden und des Kassensführers. Das Stimmrecht ist an eine Person und nicht an die Anzahl der Ämter gebunden.

9.2. Die Jugendversammlung wählt die Vorstandschaft für 2 Jahre, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den:

- Vorsitzenden;
- Schriftführer;
- Spielleiter;
- Referenten für die weibliche Jugend;
- Referenten für Lehrarbeit;
- 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

9.2. In den Jahren mit geraden Zahlen den:

- 2. Vorsitzenden
- Kassensführer;
- Referenten für Schulschach;
- Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

9.3. Die Jugendlichen wählen während der Einzelmeisterschaft in Dinkelscherben, einen Jugendvertreter für zwei Jahre, mit Sitz und Stimme in die Vorstandschaft. Er darf zur Zeit der Wahl noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben und soll nicht jünger als 15 Jahre sein.

Schwäbische Jugendordnung

- 9.3.1 Die erweiterten Vorstandschaft setzt sich zusammen aus den:
- Vorstandsmitgliedern;
 - Kreisjugendleitern;
 - Mitglieder im Arbeitskreis Spielbetrieb.
- 9.4 Ein im Laufe der Amtsperiode frei werdendes Vorstandsamt wird von der Vorstandschaft bis zur nächsten JV kommissarisch besetzt. Eine Nachwahl erfolgt nur für die Restamtszeit.
- 9.5. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwäbische Schachjugend in der Vorstandschaft des Bezirks, beide müssen volljährig sein. Sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung des Bezirks. Wird diese ersagt, so wird analog 9.4 verfahren.
- 9.6. Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat sich die Vorstandschaft an diese Jugendordnung und an die Beschlüsse der JV zu halten. Für alle Beschlüsse sind die Ordnungswerke des Bezirks und des Bayerischen Schachbundes bindend.
- 9.7. Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei

Schwäbische Jugendordnung

Einverständnis können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

- 9.9. Der 1. Vorsitzende kann Mitarbeiter für befristete Sonderaufgaben zuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

10. Fachausschüsse

Für besondere Aufgaben, z.B. Spielbetrieb, Schulschach, Lehrgänge, können durch die Vorstandschaft oder die JV Fachausschüsse eingesetzt werden, in denen jeweils das zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Aufgaben und Arbeitsweise bestimmt die Vorstandschaft.

11. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer des Bezirks prüfen einmal im Jahr die Kasse der Schwäbischen Schachjugend.

12. Schlussbestimmung

Die Schwäbische Schachjugend gibt sich eine Spielordnung, Finanzordnung und Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Satzung und Beschlüsse des Bezirks gelten sinngemäß in allen Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine besondere Regelung trifft.

Schwäbische Jugendordnung

13. Inkrafttreten

Diese geänderte Jugendordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Schwaben in Kraft.

Bad Grönenbach, den 19. Juni 2006

gez. Gerhard Decker
1. Vorsitzender des Bezirksverbandes Schwaben

gez. Peter Przybylski
1. Vorsitzender der Schwäbischen Schachjugend